

► Werbungskosten

Homeoffice-Pauschale auch bei doppelter Haushaltsführung

Werden für einen Arbeitnehmer Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht, stellt sich die Frage, ob gleichzeitig die Homeoffice-Pauschale i. H. v. bis zu 600 EUR pro Jahr geltend gemacht werden darf? Denn schließlich wurden die höheren Heiz-, Wasser- und Stromkosten ja bereits durch den Werbungskostenabzug steuerlich berücksichtigt.

Einer internen Kurzinformation der Finanzverwaltung kann entnommen werden, dass die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 EUR pro Jahr zusätzlich zum Werbungskostenabzug im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abziehbar ist.

PRAXISTIPP

Wurde die Arbeit im Homeoffice in der Hauptwohnung ausgeübt und nicht in der Zweitwohnung am Beschäftigungsort, kommt eine Kürzung der tatsächlichen Unterkunftskosten für die Zweitwohnung nicht in Betracht, sofern die doppelte Haushaltsführung auch in dieser Zeit weiterhin besteht.

► Außergewöhnliche Belastungen

Nachweis von Krankheitskosten in Zeiten von Corona

In den Fällen des § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV erwartet das Finanzamt bei Beantragung einer außergewöhnlichen Belastung, dass die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen durch ein „vor“ Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu belegen ist.

Aufgrund der Coronapandemie werden von den Gesundheitsämtern entweder keine amtsärztlichen Begutachtungen durchgeführt oder es bedarf einer Wartezeit von mehreren Monaten. Einer internen Verfügung kann entnommen werden, dass es in diesen Fällen gerechtfertigt ist, das amtsärztliche Gutachten oder die Bescheinigung des medizinischen Dienstes nach Behandlungsbeginn bzw. nach dem Kauf von Hilfsmitteln auszustellen.

PRAXISTIPP

Steuerzahler sollten hier unbedingt Schriftverkehr aufbewahren, der belegt, dass das Attest bzw. die Bescheinigung wegen der Coronapandemie nicht vor Behandlungsbeginn bzw. vor dem Kauf ausgestellt werden konnte.